

[b.b.h. Bundesverband • Kronenstraße 19 • 10117 Berlin](http://www.bbh.de)

Präsidentin der Europäischen Kommission
Frau Dr. Ursula von der Leyen
Berlaymont
Rue de la Loi 200
1040 Brüssel
Belgien

PRÄSIDIUM

Bundesgeschäftsstelle:
Kronenstraße 19 • 10117 Berlin
Tel.: 030 / 20 45 52 57
Fax: 030 / 20 91 29 40
E-Mail: bbh@bbh.de
Internet: www.bbh.de

Unsere Zeichen: Datum:
hv/sh 15.02.2021

Vertragsverletzungsverfahren Europäische Kommission gegen Deutschland Herausnahme der Umsatzsteuervoranmeldungen aus dem Bereich der Vorbehaltsaufgaben für Steuerberater

Sehr geehrte Frau Dr. von der Leyen,

der b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V. ist mit über 12.000 Mitgliedern der größte Bundesverband in Deutschland. Seit über 20 Jahren setzen wir uns für die Liberalisierung des Steuerberatungsgesetzes, insbesondere auch für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung ein, um den ca. 60.000 selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern in Deutschland eine rechtssichere Tätigkeit zu ermöglichen.

Wir begrüßen das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland, da eine Deregulierung des Steuerberatungsgesetzes seit Jahrzehnten überfällig ist. Aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes geht hervor, dass die geschützte Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung durch das Steuerberatungsgesetz eingeschränkt ist. Der Gesetzgeber ignoriert bisher jede Änderungsreform des Steuerberatungsgesetzes, im Gegenteil, immer mehr hoheitliche Aufgaben werden an die Steuerberaterkammern übertragen.

Aktuelles Beispiel sind die Anträge auf Corona-Hilfen, die ausschließlich von Steuerberatern und Rechtsanwälten gestellt werden dürfen. Die Wirtschaftsverbände beklagen das bürokratische Verfahren, insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen. Eine fachliche Bearbeitung von selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern wäre möglich, ist aber nicht vorgesehen.

Die berufsrechtlichen Anforderungen für selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter sind im § 6 Abs. 4 Steuerberatergesetz aufgeführt. Der Gesetzgeber hat damit die notwendigen fachlichen Eignungen für die Erstellung der Buchhaltung und damit für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung festgelegt.

Den Behauptungen der Steuerberaterkammern, dass selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter nicht die notwendigen fachlichen Voraussetzungen besitzen, das Steueraufkommen gefährdet und der Verbraucherschutz nicht gewährleistet ist, fehlt jegliche Grundlage.

Bei der Erstellung der Buchhaltung müssen alle umsatzsteuerrechtlichen Vorgänge beurteilt und gebucht werden. Durch das erlaubte Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle werden die Zahlen der Umsatzsteuervoranmeldung durch Verwendung eines Softwareprogramms automatisch, ohne weiteres Zutun einer Person, ermittelt und ebenso automatisch in ein Formular einer Umsatzsteuervoranmeldung übernommen. Nachdem die Buchhalter die Umsatzsteuervoranmeldung unstrittig auch übermitteln dürfen, ist nicht nachvollziehbar und nicht erklärlich, warum die dazwischen liegende Erstellung nicht gestattet sein soll. Zur Tätigkeit eines selbständigen Buchhalters bzw. Bilanzbuchhalters gehört neben der Erfassung der laufenden Geschäftsvorfälle untrennbar auch das Erstellen der Umsatzsteuervoranmeldung.

Zu den privilegierten Aufgaben der Steuerberater gehört die Erstellung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung, die eine nochmalige Überprüfung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen darstellt und sichert. Es gibt keinerlei Hinweise, dass selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter zur Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens beitragen.

Die Bundesrepublik ist eines der wenigen europäischen Länder mit einer sehr restriktiven Regelung der Tätigkeit von selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern. Dies führt letztlich zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen kleiner und mittelständischer Unternehmen. Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, Bürokratie mit monopolistischen Strukturen abzubauen. Wir erhoffen uns auch vom Ergebnis des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland ein wichtiges Signal in diese Richtung.

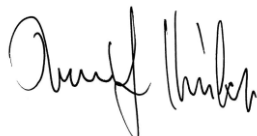
Nach Auffassung der EU-Kommission stellen die im Steuerberatungsgesetz geregelten Vorbehaltsaufgaben einen Verstoß gegen EU-Recht dar. Zwar formuliere das Steuerberatungsgesetz hohe Anforderungen an den Berufszugang. Da jedoch auf der anderen Seite zahlreiche Ausnahmen für eine beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen aufgenommen wurden, sei nach Auffassung der EU-Kommission folgerichtig nicht davon auszugehen, dass die Vorbehaltsaufgaben nur durch Steuerberater durchgeführt werden könnten. Folge hiervon sei, dass die deutschen Regelungen insgesamt unschlüssig und unverhältnismäßig seien und gegen EU-Recht verstießen. Das trifft nach unserer Auffassung vor allem auf die unbefriedigende Regelung des § 6 Nr. 4 StBerG zu, der die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung, die letztlich eine direkte Folge des Buchens der laufenden Geschäftsvorfälle sei, nicht beinhaltet und um einen solchen Zusatz leicht zu ergänzen wäre.

Wir möchten Sie bitten, unsere dargelegten Hinweise bei Ihrer abschließenden Beurteilung zu berücksichtigen, damit die Vertragsverstöße behoben und Maßnahmen ergriffen werden, die die Unionsrechtswidrigkeit beseitigen.

Wir würden uns über eine Rückantwort freuen und stehen gerne für weitere Informationen und Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

b.b.h. Bundesverband selbständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V.



Arnulf Huber, Präsident